

DVGW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz · Kupferbergterrasse 16 · 55116 Mainz

**Heinz Flick**  
heinz.flick@dvgw-herp.de  
T 06131 464884-1  
F 06131 464884-9

An die rheinland-pfälzischen DVGW-  
Mitgliedsunternehmen in der Wasserversorgung

Unser Zeichen  
Fli/KH

Datum  
**06.09.2021**

## **Rundschreiben Nr. 02/2021 (W) - DVGW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz**

### **Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung / Information zum Umgang mit Rückständen aus der Grundwasseraufbereitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Grundwasseraufbereitung können Rückstände gemäß § 5 Abs. 32 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) anfallen, die einen erhöhten Gehalt an natürlich vorkommender Radionukliden haben. Für solche Rückstände gelten gemäß §§ 60 bis 62 StrlSchG und §§ 27 bis 30 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) besondere Überwachungs-, Entsorgungs- und Melderegeln. Ob es sich im konkreten Einzelfall um solche Rückstände handelt, regelt die Anlage 1 zum StrlSchG. Demnach sind aus der Grundwasseraufbereitung nur Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohlen Rückstände im Sinne des StrlSchG, und dies auch nur dann, wenn ihr Gehalt an bestimmten natürlich vorkommenden Radionukliden die in Anlage 1 Satz 3 Nr. 1 StrlSchG genannten Werte überschreitet, oder aber wenn sie als Baustoffe eingesetzt werden sollen. Andernfalls handelt es sich bei den anfallenden Stoffen nicht um Rückstände im Sinne des StrlSchG.

Da davon auszugehen ist, dass die Radioaktivitätswerte bei einem Großteil der Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohlen unterhalb der der Anlage 1 StrlSchG liegen und somit meist keine weiteren Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sind, sollte der Betreiber einer Grundwasseraufbereitungsanlage zuerst ihren Radioaktivitätsgehalt durch ein dafür akkreditiertes Labor feststellen lassen. Angeboten werden solche Analysen von einigen Sachverständigenorganisationen, Forschungseinrichtungen und Privatunternehmen.

Bei einer Unterschreitung der Werte der Anlage 1 StrlSchG ist der Betreiber von weitergehenden Verpflichtungen befreit, bei einer möglichen Überschreitung bietet diese Analyse zusätzlich Hinweise auf mögliche Überwachungspflichten für die Rückstände. Der Betreiber einer Grundwasser-aufbereitungsanlage ist daher gut beraten, diese Analysen frühzeitig durchführen zu lassen, um Klarheit über etwaige Verpflichtungen zu erhalten. Die Analysen sollten zudem aktualisiert werden, wenn wesentliche Betriebsparameter wie beispielweise die Aufbereitungsmethode oder die Herkunft des Grundwassers geändert werden.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 256 (Radionuklidhaltige Rückstände aus der Aufbereitung von Grundwasser – Bewertung und Entsorgung, Dezember 2020) gibt hierzu praktische Hinweise bezüglich Probenahme und Messung der Radionuklide. Sollten die Werte der Anlage 1 StrlSchG überschritten werden, gibt dieses DVGW-Arbeitsblatt auch weiterführende Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben des Strahlenschutzrechts und zu möglichen Verwertungs- und Entsorgungswegen.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen in Rheinland-Pfalz die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Struktur und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd (jeweils Abteilung Gewerbeaufsicht) sowie deren Regionalstellen der Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

**Ansprechpartner Gewerbeaufsicht SGD-Nord und SGD-Süd:**

[Strahlenschutz SGD Nord \(rlp.de\)](http://rlp.de)

[Poststelle21\(@sgdnord.rlp.de\)](mailto:Poststelle21@sgdnord.rlp.de)

[Strahlenschutz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd \(rlp.de\)](http://rlp.de)

[Referat23@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat23@sgdsued.rlp.de)

**Ansprechpartner DVGW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz:**

**Dr. Klaus Hoffmann**

Tel.: 06131 464884 3

[klaus.hoffmann@dvgw-herp.de](mailto:klaus.hoffmann@dvgw-herp.de)

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Flick'.

Heinz Flick Geschäftsführer  
DVGW LG-Rheinland-Pfalz